

Statuten

der

**Vereinigung der Pensionierten
des
Luzerner Kantonsspitals Luzern**

Gültig ab 13. April 2016

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „**Vereinigung der Pensionierten des Luzerner Kantonsspitals Luzern**“ besteht ein am 11. Januar 1983 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Förderung des Zusammenhalts unter den Pensionierten des Luzerner Kantonsspitals Luzern
- b) Pflege der Kameradschaft durch Organisieren verschiedener Veranstaltungen

II. Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme

1 Mitglieder des Vereins können werden:

- a) pensionierte Mitarbeitende des Luzerner Kantonsspitals Luzern
- b) pensionierte Mitarbeitende der Berufsschulen am Luzerner Kantonsspital Luzern
- c) Witwen und Witwer ehemaliger Vereinsmitglieder
- d) langjährige freiwillige Helfer/innen am Luzerner Kantonsspital Luzern (z.B. IDEM)
- e) ehemalige Mitarbeitende am Luzerner Kantonsspital Luzern, die das Spital höchstens 10 Jahre vor ihrer Pensionierung verlassen haben

2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung

§ 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Austritt, Ausschluss

- 1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit möglich
- 2 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

III. Organisation

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 8 Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im Monat April, statt
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung
 - b) durch Vorstandsbeschluss
 - c) auf schriftliches Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder
- 3 Einladung und Traktandenliste zur Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum im Besitz der Mitglieder sein
- 4 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Bei Nichtbeachtung dieser Frist kann ein Antrag behandelt und darüber entschieden werden, wenn der Vorstand mehrheitlich damit einverstanden ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen

§ 9 Abstimmungs- und Wahlverfahren

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid
- 2 Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr
- 4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangt

§ 10 Zuständigkeiten

- 1 Der Generalversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - d) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der Kontrollstelle
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Statutenänderungen

§ 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar
- 2 Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Die Präsidentin / der Präsident wird namentlich von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bezeichnet namentlich:
 - a) die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten
 - b) die Kassierin / den Kassier
 - c) die Sekretärin / den Sekretär
- 3) Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist
- 5) Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung

§ 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie besteht aus 2 Mitgliedern. Falls ein Mitglied wegen unvorhersehbaren Ereignissen (Krankheit, Unfall, usw.) vorübergehend für die Ausübung seines Amtes nicht zur Verfügung steht, kann der Vorstand ad hoc einen Ersatz bestimmen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

§ 13 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Gönnern und anderen Zuwendungen

§ 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

§ 15 Haftung

- 1 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen
- 2 Zur Erreichung der Verbandszwecke stehen dem Vorstand die vorhandenen finanziellen Mittel zur Verfügung
- 3 Die Vorstandsmitglieder, die ehemaligen Vorstandsmitglieder mit mindestens 5 Jahren Vorstandstätigkeit und die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung beschliessen. Dazu ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
- 2 Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung, wem das Vereinsvermögen zukommen soll

§ 17 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. April 2016 angenommen. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten am 13. April 2016 in Kraft.

Luzern, 12. April 2016

Der Präsident:

Walter Wirz

Die Sekretärin:

Annemarie Lang